

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.667.420

Wien, 14. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3772/J vom 14. Oktober 2020 der Abgeordneten Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen in der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage wird eingangs bemerkt, dass es sich bei Ermahnungen beziehungsweise Belehrungen um Tatsachenentscheidungen der beziehungsweise des Dienstvorgesetzten handelt. Belehrung und Ermahnung sind Maßnahmen der beziehungsweise des Dienstvorgesetzten auf Grund des in Art 20 Abs. 1 B-VG und § 45 BDG 1979 normierten Weisungsrechtes. Die beziehungsweise der Dienstvorgesetzte kann unter bestimmten Umständen von der Disziplinaranzeige absehen, wenn nach ihrer beziehungsweise seiner Ansicht eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Es handelt sich dabei jedoch um keine reine Ermessensentscheidung, da als Zweck dieser Bestimmung in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten wurde, dass durch dieses Instrumentarium eine Befassung der Dienstbehörde mit „Bagatellsachen“ vermieden werden soll. Die Definition von Bagatellsachen lässt sich in § 110 Abs. 2 BDG 1979 finden, wonach auch die Dienstbehörde von einer weiteren Verfolgung abzusehen hat, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Weiters ist erforderlich, dass nach Ansicht der beziehungsweise des Vorgesetzten eine Belehrung

oder Ermahnung ausreicht. Damit wird ein spezialpräventiver Aspekt normiert, wonach die beziehungsweise der Dienstvorgesetzte wohl zu beurteilen hat, ob die genannten Maßnahmen genügen, die Beamtin oder den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Aus dem gesetzlichen Konzept dieser Vorschaltung des „Vorerhebungsverfahrens“ vor das eigentliche Disziplinarverfahren im Sinne des BDG folgt, dass Belehrungen oder Ermahnungen nicht als Bescheide zu erlassen sind (stRsp des VwGH). Der Beamtin oder dem Beamten muss eine Ermahnung oder Belehrung durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten allerdings nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Eine bestimmte Art wie dieser Nachweis zu erbringen ist, wurde hingegen nicht normiert. Eine Pflicht zur schriftlichen Erlassung lässt sich daraus nicht ableiten, zumindest erscheint jedoch das Anlegen eines Aktenvermerkes sinnvoll.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1. und 2.:

Im Finanzressort wird der Personalakt seit Anfang 2010 als Elektronischer Personalakt (ePA) in der vom BRZ bereitgestellten und betriebenen sowie vom Bundeskanzleramt betreuten Anwendung „eDok/Pro - elektr. Dokumentations- und Prozessmanagement“ für alle Organisationseinheiten geführt.

Lediglich bei der Finanzprokurator wird der Personalakt in der klassischen Papierform geführt.

Der Personalakt untergliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Allgemeines (z.B. Aufnahmeunterlagen; Dienstverträge samt Nachträgen, Personenstandsänderungen, Sonderurlaube, Ende des Dienstverhältnisses und Ruhestandsversetzungen),
- b) Aus- und Weiterbildung (z.B. Prüfungszeugnisse, Seminarbestätigungen)
- c) Besoldung (z.B. Nebengebühren, Darlehen, Kostenersätze, steuerrechtlich relevante Unterlagen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Bundespensionskasse).

Zu 3. und 4.:

Bereits für die Papierpersonalakten gab es seit Jahrzehnten (konkret seit 1969) eine einheitliche, österreichweite Regelung beziehungsweise Praxis der Führung der Personalakten. Seit Anfang 2010 wurde diese physische Führung durch den Elektronischen Personalakt (ePA) in der Anwendung eDok/Pro ersetzt. Durch die standardisierten Dokumententypen und den genormten IT-unterstützten Prozess bei der Einsichtnahme ist eine einheitliche Praxis gewährleistet. In der Finanzprokurator wird diese einheitliche Praxis weiterhin in analoger Form gewahrt.

Zu 5. und 6.:

Personalakte von ressortfremden Bediensteten, die in die Finanzverwaltung wechseln, welche in Papierform übermittelt werden, werden einer Sichtung beziehungsweise einer Sortierung nach sachlichen Gesichtspunkten unterzogen und in einer vordefinierten Ordnerstruktur zu einem elektronischen Personalakt (ePA) gescannt.

Die übertragenen Personalakte werden unter Verschluss aufbewahrt. Die Aufbewahrungsdauer und Löschung von Personalakten richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Personalakte von Bediensteten jener Ressorts, die bereits den elektronischen Personalakt (ePA) eingeführt haben, werden im Zuge eines Ressortwechsels elektronisch übertragen.

Zu 7. bis 10.:

Soweit es sich um Ermahnungen und Belehrungen handelt, deren Aufzeichnungen nach § 109 Abs. 2 BDG 1979 noch nicht zu löschen waren, wurden im Abfragezeitraum der Jahre 2015 bis 2020 Bediensteten des Finanzressorts, also einschließlich des nachgeordneten Bereichs, 105 Ermahnungen und Belehrungen nach § 109 Abs. 2 BDG 1979 schriftlich mitgeteilt. Ermahnungen und Belehrungen werden nur schriftlich erteilt. Es wird diesbezüglich für die Jahre 2015 – 2017 auch auf den Bericht des Rechnungshofes zum Disziplinarwesen der Bundesbediensteten vom Dezember 2019 (Reihe BUND/48) hingewiesen.

Zu 11. bis 16.:

Gemäß § 109 Abs. 2 BDG 1979 ist von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde abzusehen, wenn nach Ansicht der oder des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamtin oder dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten darf eine

Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen und sind die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Beamtin oder der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.

Dürfen die Belehrung oder Ermahnung nicht mehr „verwertet“ werden, dann sind die entsprechenden Aufzeichnungen von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Die Erteilung der Belehrung oder Ermahnung sowie deren Aufbewahrung kann auch Aufnahme im Personalakt in unterschiedlicher Form – nach gelebter Praxis im jeweiligen Ressort – finden. Daher sind sämtliche entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten beziehungsweise zu löschen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, unkenntlich zu machen. Dies bezieht sich sowohl auf analoge als auch auf digitale Unterlagen. Die Beamtin oder der Beamte ist von der erfolgten Vernichtung der Aufzeichnungen nachweislich zu verständigen.

Zu 17.:

Nein.

Zu 18.:

Es gibt im Finanzressort keinerlei Wahrnehmung zu etwaigen Manipulationen im Sinne der Vornahme von nicht rechtskonformen Veranlassungen in Personalakten.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

